

## EU-Zivilprozessrecht: EuZPR

Kommentar

Bearbeitet von  
Prof. Dr. jur. Peter F. Schlosser, Prof. Dr. Burkhard Hess

4., erweiterte Auflage 2015. Buch. XXXIV, 623 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 65845 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Gewicht: 773 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen > Internationales Zivilprozessrecht, Schiedsverfahrensrecht  
Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

des Lugano-Übereinkommens in Rechtsstreitigkeiten über Patentverletzungen, GRUR Int 2001, 1999; Heidelberg-Report, 2008; Heye-Knudsen, Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im Internationalen Zivilprozessrecht, 2004; Holder, Grenzüberschreitende Durchsetzung Europäischer Patente, 2004; Hootz, Durchsetzung von Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechten bei grenzüberschreitenden Verletzungen in Europa, 2003; Kur, Exclusive Jurisdiction and Cross Border IP (Patent) Infringement, 2007; Lundsiedl, Gerichtliche Zuständigkeit und Territorialitätsprinzip im Immaterialgüterrecht, GRUR Int 2001, 103; Schauvecker, Die Entscheidung GK u. LuK und drittstaatliche Patente, GRUR Int 2009, 187; ders., Extraterritoriale Patentverletzungsjurisdiktion, 2008; Staudter/Kur in Schricker (ed.) Geistiges Eigentum im Dienste der Innovation, 2001, 151; Steiger, Die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte über und im Zusammenhang mit Patenten, 2010; Véron, Trente ans d'application de la Convention des Bruxelles à l'action en contrefaçon de brevet d'invention, Clunet 2001, 805.

## 1. Normstruktur und gesetzgeberische Grundentscheidung

Die Erteilung eines Patents ist ein Hoheitsakt. Nach deutschem Recht ist daher eine Streitigkeit über Erteilung und Wirksamkeit eines Patents gar keine Zivil- oder Handelsache. Nach den meisten anderen Rechtsordnungen ist dem aber nicht so. Daher hat das Übereinkommen die Materie zwar zur Zivilsache erklärt, aber gleichzeitig die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Erteilungsstaates begründet. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf nicht registrierte, aber ebenfalls national geprägte Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere auf copyrights, ist nicht gerechtfertigt.<sup>1</sup>

## 2. Eintragung und Gültigkeit gewerblicher Schutzrechte

Der Begriff der Rechtsstreitigkeit, die „die Eintragung oder Gültigkeit von Patenten ... zum Gegenstand hat“, ist euro-autonom zu bestimmen.<sup>2</sup> Wie auch sonst im Rahmen des Art 24 konstituiert aber das nationale Recht das Objekt der Streitigkeit, und in dieser Gestalt ist es euro-autonom zu bestimmen. Das Erfordernis der Eintragung bestimmt das nationale Recht, sofern es nicht um EU-Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes geht. Der EuGH<sup>3</sup> hat, eine abschließende Begriffsbestimmung vermeidend, folgende Formel gebraucht: „Rechtsstreitigkeiten ... bei denen die Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit an die Gerichte des Ortes, an dem das Patent erteilt wurde ... gerechtfertigt ist, wie zB Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit, das Bestehen oder das Erlöschen des Patents oder über die Geltendmachung eines Prioritätsrechts aufgrund einer früheren Hinterlegung“. Die Vorschrift ist etwa auch auf Auseinandersetzungen über die Entziehung des für das Inland bestehenden Schutzes aus einer IR-Marke<sup>4</sup> oder das Auslaufen eines Markenrechts anzuwenden,<sup>5</sup> auch wenn dies die rechtstechnische Form einer Klage auf Zustimmung zur Löschung annimmt.<sup>6</sup> Das Gleiche gilt wegen Prioritätsansprüchen aus

<sup>1</sup> Pearce v. Ove Arup Ltd. (1997) 3 AllE. R. 31; Stein/Jonas/Wagner EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 86.

<sup>2</sup> EuGH C-288/82, ECLI:EU:C:1983:326 Rn. 19 – Duijnstee = IPRax 1985, 92, Anm. Stauder 76.

<sup>3</sup> EuGH C-288/82, ECLI:EU:C:1983:326 Rn. 24 – Duijnstee.

<sup>4</sup> BGH RIW 2006, 860.

<sup>5</sup> Cour d'appel Paris Rev. crit. 1982, 135; OLG Stuttgart RIW 2001, 141.

<sup>6</sup> OLG München MMR 2005, 608; allgM.

der eigenen Marke.<sup>1</sup> Auch die gerichtliche Durchsetzung des Erteilungsanspruchs fällt darunter.<sup>2</sup>

Alle übrigen Klagen, insbesondere die Patentverletzungsklage und die entsprechende Unterlassungsklage, unterfallen der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Verordnung. Auch schuldrechtliche Ansprüche auf Abgabe von Löschungserklärungen (etwa nach UWG) sind nicht erfasst. Da das Münchner Übereinkommen über die Erteilung Europäischer Patente vom 5.10.1973 sowie das Luxemburger Übereinkommen über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt vom 15.12.1975 eine Unterscheidung zwischen Fragen der Inhaberschaft an dem Patent und Fragen seiner Eintragung und Gültigkeit treffen, hat der EuGH<sup>3</sup> Streitigkeiten um die Inhaberschaft an einem Patent nicht als von Nr. 4 erfasst angesehen. Das gilt auch für entsprechende Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.<sup>4</sup> Erst recht gilt die Vorschrift nicht für lizenzrechtliche Streitigkeiten, einschließlich solcher auf Erteilung einer Zwangslizenz, allgA.

### 3. Hinterlegung oder Registrierung nach Gemeinschaftsrechtsakt oder zwischenstaatlichen Abkommen

- 23** Als zwischenstaatliches Übereinkommen, das die Hinterlegung oder Registrierung in Vertragsstaaten fingiert, sind zunächst das Madrider Abkommen über die Internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 14.4.1891 id F v. 14.7.1967<sup>5</sup> und das Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung Gewerblicher Muster oder Modelle vom 6.11.1925 idF v. 28.4.1960<sup>6</sup> zu nennen. Die einmalige Hinterlegung nach diesen Übereinkommen wirkt für jeden Vertragsstaat. Es handelt sich mithin um ein jeweils national wirkendes Recht,<sup>7</sup> für das der Anwendungsbereich des Art. 22 Nr. 4 eröffnet ist.<sup>8</sup>

Auch das **Münchner Übereinkommen** über die Erteilung Europäischer Patente lässt den nationalen Charakter von Patenten unberührt und vereinheitlicht lediglich das Patenterteilungsverfahren. Art. V Protokolle EuGVÜ/LugÜ stellten endgültig klar, dass Klage vor den Gerichten jeden Vertragsstaats erhoben werden kann, für den das Patent gilt. Die Verordnung hat diese Vorschrift als Art. 22 Nr. 4 S. 2 übernommen. Zu den Patentübereinkommen im Übrigen → Art. 71 Rn. 9.

Neu in der EuGVVO 2002 war die Berücksichtigung von Gemeinschaftsrechtsakten, was vor allem die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke<sup>9</sup> betrifft. Praktisch ist sie vor allem für die VO (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

### 4. Verletzungsprozess und Nichtigkeitseinwand

- 23a** Für den Verletzungsprozess stehen – Literatur: siehe Angaben vor Rn. 21 – die Gerichtsstände des Art. 4, jener des Art. 7 Nr. 3, → Art. 7 Rn. 20, und – durch den

<sup>1</sup> BGHZ 173, 57 = NJW 2008, 316.

<sup>2</sup> Stein/Jonas/Wagner EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 89; aA Geimer/Schütze EuZVR EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 233.

<sup>3</sup> EuGH C-288/82, ECLI:EU:C:1983:326 Rn. 24 – Duijnstee.

<sup>4</sup> Schwed. OGH NJA 94, 81, davon berichtend auch Pålsson IPRax 1999, 54.

<sup>5</sup> BGBI. 1970 II S. 418.

<sup>6</sup> BGBI. 1962 II S. 775, 1984 II S. 798.

<sup>7</sup> Jenard-Bericht zu Art. 16 Nr. 4.

<sup>8</sup> OLG München IPRax 2004, 347.

<sup>9</sup> VO (EG) Nr. 40/94 ABl. 1994 L 11, 1.

EuGH stark eingeschränkt – jener des Art. 8 Nr. 1, → Art. 8 Rn. 4, zur Verfügung. Der EuGH<sup>1</sup> hat auch den Patentnichtigkeitseinwand der Nr. 4 unterstellt. Schon das LugÜ 2007 hat diese Rechtsprechung wie jetzt die VO sogar ausdrücklich übernommen („unabhängig davon, ob die Frage klageweise oder einredeweise aufgeworfen wird“). Dies hat zur Folge, dass der Patentverletzungsprozess durch die Erhebung des Nichtigkeitseinwands blockiert werden kann – auf unabsehbare Zeit, wenn der Verletzter die Erhebung der Nichtigkeitsklage verzögert. Allerdings regelt Nr. 4 nur die internationale Zuständigkeit. Verletzungsklagen im Land der Patentreteilung sind also nicht betroffen. Insgesamt ist das Urteil äußerst kritisch aufgenommen worden.<sup>2</sup> Durch einstweiligen Rechtsschutz sucht man den schlimmsten Folgen der Rechtsprechung zu entkommen.<sup>3</sup> Das Gericht des Veletzungsprozesses kann aber in analoger Anwendung von § 148 ZPO<sup>4</sup> und unter Berufung auf Art. 6 EMRK/47 GR-Charta. sein Verfahren aussetzen und eine Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage setzen, bei deren Verstreichen der Nichtigkeitseinwand unberücksichtigt bleibt.<sup>5</sup> Art. 29 ist nicht anwendbar, weil der Verletzungsprozess einen anderen Streitgegenstand enthält.<sup>6</sup>

## V. Die gerichtliche Zuständigkeit am Vollstreckungsort

**Literatur:** Nelle, Anspruch, Titel und Vollstreckung im internationalen Rechtsverkehr, 2000; Schlosser, Die transnationale Bedeutung von Vollstreckbarkeitsnuancierungen, FS Beys, 2003, 1471.

### 1. Normstruktur und gesetzgeberische Grundentscheidung

Grund für die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vollstreckungs-ortes – auch wenn der Titel keine „Entscheidung“ ist, allgM – ist, dass die Zwangsvollstreckung Ausübung von Staatsgewalt ist und daher allein die Gerichte des Mitgliedstaates<sup>7</sup> die Vorschriften über die Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden anwenden und kontrollieren sollen, der die Zwangsvollstreckung verantwortet.<sup>8</sup> Daher lässt sich die Abgrenzung dessen, was „Zwangsvollstreckung“ ist, und was zum Erkenntnisverfahren gehört, nicht gänzlich vertragstypisch bewerkstelligen. Man kann nur sagen, betroffen sind Verfahren, „welche direkt die korrekte Abwicklung der zwangsweisen Verwirklichung des rechtmäßigen Zustands betref-

<sup>1</sup> EuGH C-4/03, ECLI:EU:C:2006:457 Rn. 26 – GAT.

<sup>2</sup> S. vor allem Heidelberg-Report Rn. 666ff. mwN; Gottschalk JZ 2007, 299; Stein/Jonas/Wagner EuGVVO 2002 Rn. 93; European Max Planck Group for Conflicts of Laws in Intellectual Property IPRax 2007, 284.

<sup>3</sup> *Coin Controls v. Suzo International* (High Court, Chancery Division) AllE.R. 3 (1997) 45, als Prinzip zögernd bestätigt durch EuGH C-616/10, ECLI:EU:C:2012:445 – Solvay; zust. Hess EuZPR. § 6 Rn. 124; Unalex Kommentar/Borras/Hausmann EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 77.

<sup>4</sup> Adolphsen IPRax 2007, 15 (17).

<sup>5</sup> HandelsG Zürich ZR 2006 Nr. 75 – zit. nach Dasser/Oberhammer/Markus LugÜ Art. 22 Rn. 116.

<sup>6</sup> AA Hess EuZPR. § 6 Rn. 123 (Abweisung als unzulässig).

<sup>7</sup> öOGH v. 11.6.01 – 3 Nd 1/00.

<sup>8</sup> EuGH C-261/90, ECLI:EU:C:1992:149 Rn. 26 – Reichert II = IPRax 1993, 28 – Anm. Schlosser.

fen<sup>1</sup>. Selbst die Erlaubnis, generell Vollstreckungsakte (deutschen Arrest) oder einzelne Vollstreckungsakte (französische mesure conservatoire) veranlassen zu dürfen, fällt nicht darunter.<sup>2</sup> Die Rechtsordnungen mancher Staaten sorgen aber schon im Erkenntnisverfahren für eine Steuerung der späteren Zwangsvollstreckung, etwa wenn sie eine „astreinte“ kennen, → Art. 55. Man würde die jeweils zusammengehörigen und aufeinander abgestimmten Regelungsmaterien sprengen, wenn man in diesem Bereich den Begriff „Zwangsvollstreckung“ umfassend vertragsautonom qualifizieren wollte. Vielmehr ist, wie gerade Art. 55 zeigt, die im Recht des Ausgangsstaats vorgenommene Art der Trennung von Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung grundsätzlich zu respektieren. In Zusammenhang mit der Gläubigeranfechtung, → Rn. 26, hat der EuGH zwar auch wieder das Postulat der vertragsautonomen Auslegung verbal plakativ herausgestellt.<sup>3</sup> In Wahrheit hat er aber eine zweistufige Qualifikation vorgenommen und geprüft, ob die „Gläubigeranfechtungsklage des französischen Rechts“ Zwangsvollstreckung ist oder nicht. Damit behält er sich im Grunde nur vor zu berücksichtigen, dass schon nach nationalem Recht manche Dinge aus praktischen Gründen an systemwidriger Stelle geregelt sind, insbesondere auch das Gericht des Erkenntnisverfahrens als Vollstreckungsorgan eingesetzt werden kann. So sind etwa auch Ansprüche aus § 717 Abs. 2, § 945 ZPO zwar keine zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren iSd Nr. 5, heute allgM. Aus praktischen Gründen kann man aber die in analoger Anwendung von Nr. 5 gut heißen, → Rn. 25. Nur so lässt sich der Sinnzusammenhang der nach nationalem Recht zum Regelungsbereich Zwangsvollstreckung gehörenden Rechtsnormen wahren. Das Gericht des Erkenntnisverfahrens darf allerdings die Modalitäten der Zwangsvollstreckung im Ausland nicht vorschreiben, etwa dass der Gläubiger beschlagnahmtes Gut verwaltet<sup>4</sup> oder Ersatzvornahmen im Ausland tätigen darf.<sup>5</sup>

## 2. Rechtsschutzgesuche mit zwangsvollstreckungsrechtlichem Gehalt und Abgrenzungen

- 25** Zwangsvollstreckungsrechtliche Verfahren im Sinne der Vorschrift sind nicht<sup>6</sup> die eigentlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.<sup>7</sup> Nur soweit Zwang ausgeübt wird, besteht ein Monopol des betreffenden Staates. Zwang im Inland wird aber auch ausgeübt, wenn er der Durchsetzung einer Pflicht zur Duldung im Ausland dient, wie bei der Festsetzung eines Zwangsgeldes.<sup>8</sup> Die Anerkennung ausländischer primärer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist strittig und folgt anderen Regeln als der EuGVVO.<sup>9</sup> Festzuhalten ist nur, dass „astreintes“, auch dann wenn sie in

<sup>1</sup> Stoffel FS Vogel, 1991, 372.

<sup>2</sup> Donzallaz La Convention de Lugano Rn. 6331.

<sup>3</sup> EuGH C-261/90, ECLI:EU:C:1992:149 – Reichert II; *Munib Masri v. CCOG*, Court of Appeal [2008] EWCA Civ 303 – bezüglich der Ernennung eines „receivers“ im Hinblick auf Auslandseinkünfte.

<sup>4</sup> OGH Schweden 1979 ILPr. 509.

<sup>5</sup> Kropholler/v. Hein EuZPR EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 60.

<sup>6</sup> AA *Kuwait Oil Tanker SAK v Qalazard* (2004) AC 300 – House of Lords.

<sup>7</sup> Jestaedt IPRax 2001, 438; OLG Saarbrücken IPRax 2001, 456; Rauscher/Mankowski EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 54; meine gegenteilige Ansicht in FS Beys, 2003, 1272 gebe ich auf.

<sup>8</sup> C.Cass 15.1.2009 unalex FR-1047; BGH RIW 2010, 328.

<sup>9</sup> Näher Geimer IZPR Rn. 3288.

Frankreich vom „juge de l'exécution“ verhängt werden, nach Art. 55 vollstreckbar sind und deutsche Ordnungsgelder nach § 890 ZPO dem gleichstehen.<sup>1</sup> Die Nr. 5 erfasst vielmehr die den klassischen Rechtsbehelfen des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts entsprechenden Verfahren, vor allem Vollstreckungserinnerung und Drittiderspruchsklage. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung kann daher ohnehin in den Grenzen des Völkerrechts jeder Staat vornehmen.<sup>2</sup> Der Nr. 5 sollte man aber in Deutschland alle faktisch zweitseitigen Verfahren wie jene nach § 887 ZPO oder nach § 765a ZPO unterstellen.<sup>3</sup>

Für die **Vollstreckungsgegenklage** hat der EuGH die grundsätzliche Anwendbarkeit der Nr. 5 bestätigt.<sup>4</sup> Der Grund liegt aber ausschließlich darin,<sup>5</sup> dass das anstehende Sachurteil keine rechtskräftigen Aussagen zum Fortbestand des vollstreckbaren Anspruchs macht, obwohl eine materiell-rechtliche Prüfung unter Umständen nach ausländischem Recht<sup>6</sup> obwaltet.<sup>7</sup> Von der gegenteiligen Prämissen ausgehend hält man außerhalb Deutschlands die Geltendmachung materiellrechtlicher Einwände gegen die Zwangsvollstreckung nicht von Nr. 5 gedeckt.<sup>8</sup> So entfaltet etwa das österreichische „Oppositionsurteil“ auch Rechtskraft über den Fortbestand des titulierten Anspruches.<sup>9</sup> Daher ist Nr. 5 auf sie nicht anwendbar.<sup>10</sup> Der öOGH<sup>11</sup> hat die Vorschrift nicht einmal auf eine vor Exekutionsbewilligung erhobene Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung (wegen rechtskräftig feststellender Erfüllung) angewandt. Eine Zuständigkeit begründet Nr. 5 ohnehin erst, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im fraglichen Staat anstehen,<sup>12</sup> aber dann auch schon für jede Art von Vollstreckungsverhinderungsklagen.<sup>13</sup> Zu Problemen der **Aufrechnung**, die in Zusammenhang mit der Vollstreckungsgegenklage stehen, → Vor Art. 4–35 Rn. 15ff. Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn das Gericht zur selbständigen Geltendmachung der Aufrechnungsforderung nicht zuständig wäre.<sup>14</sup> Da auch das auf eine Drittiderspruchsklage ergehende Urteil keine rechtskräftigen Aussagen über das Recht des Dritten macht, allgM, ist Nr. 5 auch auf diese Klage anzuwenden.<sup>15</sup> Klagen auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Vollstreckung und Verfahren zur Vorbereitung der Vollstreckung sind

<sup>1</sup> EuGH C-406/09, ECLI:EU:C:2011:668 Rn. 42 – Realchemie.

<sup>2</sup> Zur zentralen Frage der Pfändung von Forderungen gegen einen auslandsansässigen Dritt-schuldner *Geimer* IZPR Rn. 3212.

<sup>3</sup> OLG Köln OLGRspr 2006, 208.

<sup>4</sup> EuGH C-220/84, ECLI:EU:C:1985:302 – AS Autoteile = NJW 1985, 2892 = IPRax 1986, 232 – Ann. *Geimer* 208. Ebenso OLG Jena IPRax 2011, 586.

<sup>5</sup> So mit Recht *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 2000, 366ff. Grundsätzlich aA *Leutner*, Die vollstreckbar Urkunde im europäischen Rechtsverkehr, 1997, 246.

<sup>6</sup> OLG Köln 160/11, BeckRS 2013, 05770.

<sup>7</sup> BGHZ 127, 146 = NJW 1994, 3225 – Zu Besonderheiten bei Urkunden und Vergleichen *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 2002, 366ff.

<sup>8</sup> Nachweise bei *Nelle*, Anspruch, Titel und Vollstreckung, 2002, 370ff.

<sup>9</sup> öOGH SZ 2003/174, st. Rspr., zuletzt öOGH ecolex 2010, 768.

<sup>10</sup> *König* öJZ 2006, 931.

<sup>11</sup> IPRax 1999, 47.

<sup>12</sup> *Münzberg* FS *Geimer*, 2002, 755.

<sup>13</sup> Rauscher/Mankowski EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 56; aA hM etwa öOGH IPRax 1999, 47f.; abl. Stein/Jonas/Wagner EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 50f.

<sup>14</sup> BGH NJW 2014, 2798.

<sup>15</sup> OLG Hamm IPRax 2001, 339 im klar herausgearbeiteten Gegensatz zu Schadenersatz- und Auskehrungsklagen.

aber entgegen hM nicht erfasst.<sup>1</sup> Letztere sind allerdings meist nicht kontradiktivisch.<sup>2</sup>

### 3. Rechtsschutzgesuche ohne zwangsvollstreckungsrechtlichen Gehalt – primäre Anordnungszuständigkeit

**26** Reichert II<sup>3</sup> ist das einzige Urteil des EuGH, in dem klar gesagt ist, dass eine Klageart (vollstreckungsrechtliche Anfechtungsklage, „actio pauliana“) nicht zwangsvollstreckungsrechtlicher Natur ist. Die dort entwickelte Ansicht passt auch auf die „actio pauliana“ des spanischen<sup>4</sup> und die Gläubigeranfechtungsklage des deutschen Rechts sowie auf alle Klagen, mit denen ein im deutschen Recht begründeter Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung geltend gemacht wird.<sup>5</sup> Das Gleiche gilt auch, wenn aus materiellrechtlichen Gründen, etwa gestützt auf § 826 BGB, die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung<sup>6</sup> und/oder die Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels oder die Rückgabe von Vermögenswerten geltend gemacht wird, die zur Vermeidung von Zwangsvollstreckung hingegeben worden waren,<sup>7</sup> → auch Rn. 24 aE. Indirekte Methoden der Zwangsvollstreckung sind kaum je erfasst, weil sie die Souveränität anderer Staaten nicht berühren.<sup>8</sup> „Disclosure“-Bestandteile englischer freezing orders, → Art. 31 Rn. 33, welche die Preisgabe von Information über die Belegenheit von Vermögensgegenständen erzwingen sollen, auf welche sich der Hauptteil dieser einstweiligen Verfügung bezieht, sind noch nicht Zwangsvollstreckung.<sup>9</sup> Englische „freezing orders“, die gleichzeitig mit oder nach Erlass der Hauptsacheentscheidung erlassen werden, sind hingegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.<sup>10</sup> Selbständige, auf Informationspreisgabe gerichtete Verfahren, wie jenes nach §§ 899ff. ZPO, sind, solange keine Sanktionen verhängt werden, nicht Zwangsvollstreckung.<sup>11</sup> Es kann daher auch die Preisgabe von auslandsbelegtem Vermögen angeordnet und (mit im Inland vollstreckbaren Sanktionen) erzwungen werden.<sup>12</sup> Aus Art. 55 lässt sich generell die Wertung entnehmen, dass die nach nationalem Recht dem Richter des Erkenntnisverfahrens vorbehaltene Anordnung von Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung seiner Entscheidung, die ihrerseits erst noch der Vollstreckung bedürfen, wie nach deutschem Recht etwa Anordnungen aufgrund §§ 888, 890 ZPO, zwar noch keine Zwangsvollstreckung sind,<sup>13</sup> → aber Rn. 25 aA. Das Gleiche gilt für Anordnungen nach § 887 ZPO, soweit die materielle Duldungspflicht und die Kostentragung des

<sup>1</sup> Hess EuZPR § 6 Rn. 126; weitaus hM: aA Rauscher/Mankowski EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 57.

<sup>2</sup> Beispiel: OLG Köln InVo 2004, 424 – Offenbarungsversicherung.

<sup>3</sup> EuGH, C-261/90, ECLI:EU:C:1992:149 – Reichert II.

<sup>4</sup> OLG Hamburg IPRax 1999, 168.

<sup>5</sup> Schlosser IPRax 1991, 31; allgM.

<sup>6</sup> öOGH IPRax 1999, 47.

<sup>7</sup> Als selbstverständlich vorausgesetzt in BAG RIW 1987, 467.

<sup>8</sup> Gerhard s. Lit. Art 55.

<sup>9</sup> Babanafi v. Basatne (1989) 2 WLR 232, 248 (C.A.).

<sup>10</sup> Schlosser IPRax 2006, 303.

<sup>11</sup> Hess Rpflieger 1996, 91; aA Interpool Ltd. v. Galani (1988, QB) 738.

<sup>12</sup> LG Stade Rpflieger 1984, 324; Hess Rpflieger 1996, 91.

<sup>13</sup> KG Berlin IPRax 2001, 236; Einzelheiten str. s. Schack IZVR Rn. 1061ff.

Schuldners tituliert wird.<sup>1</sup> Titelschaffende Verfahren wie eine Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung sind nie schon Zwangsvollstreckung.<sup>2</sup>

#### 4. Inlandsvollstreckung oder Auslandsvollstreckung?

In die Souveränität der Mitgliedstaaten wollte die EuGVVO nämlich nur insoweit eingreifen, als es zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen verpflichtet. Wann eine Inlandsvollstreckung vorgenommen werden darf und wann eine Auslandsvollstreckung nötig ist, und welche Vermögenswerte wo beleben sind, entscheidet jeder Staat für sich, solange er keine Tätigkeit seiner Vollstreckungsorgane auf fremden Territorium beansprucht.<sup>3</sup> In der Schweiz wird ein Mitberanteil nicht deshalb als inlandsbelegen betrachtet, weil zum Nachlass schweizerische Grundstücke gehören.<sup>4</sup> Wird in einem Mitgliedstaat die Pfändung einer Forderung des Schuldners gegen einen in einem anderen Vertragsstaat wohnhaften Drittschuldner begeht, so „soll“ aus deutscher und englischer<sup>5</sup> Sicht die Zwangsvollstreckung im Wohnsitzstaat des Drittschuldners stattfinden. Andere Staaten können eine solche Pfändung aber wegen des inländischen Schuldnerwohnsitzes als Inlandsvollstreckung begreifen.<sup>6</sup> Ein Bankkonto ist nicht deshalb im Inland belegen, weil die ausländische Bank hier eine unselbständige Niederlassung unterhält.

#### Abschnitt 7. Vereinbarung über die Zuständigkeit

##### Art. 25 [Zulässigkeit und Form von Gerichtsstandsvereinbarungen]

(1) <sup>1</sup>Haben die Parteien unabhängig von ihrem Wohnsitz vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig, es sei denn, die Vereinbarung ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaats materiell nichtig. <sup>2</sup>Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaats sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

<sup>3</sup>Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

(2) Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

<sup>1</sup> OLG Nürnberg IPRspr. 1974 Nr. 188.

<sup>2</sup> Rauscher/Mankowski EuGVVO 2002 Art. 22 Rn. 58.

<sup>3</sup> BGE 124 III 505.

<sup>4</sup> BGE 124 III 505.

<sup>5</sup> House of Lords, s. Mack IPRax 2005, 553ff.

<sup>6</sup> Schack IZVR Rn. 1061ff.

(3) Ist in schriftlich niedergelegten Trust-Bedingungen bestimmt, dass über Klagen gegen einen Begründer, Trustee oder Begünstigten eines Trust ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder sind diese Gerichte ausschließlich zuständig, wenn es sich um Beziehungen zwischen diesen Personen oder ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen des Trust handelt.

(4) Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in Trust-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 15, 19 oder 23 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 24 ausschließlich zuständig sind.

(5) Eine Gerichtsstandsvereinbarung, die Teil eines Vertrags ist, ist als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

**Die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass der Vertrag nicht gültig ist.**

**Textgeschichte:** Ursprünglich Art. 17 EuGVÜ/LugÜ, geändert durch 1. Beitrittsübereinkommen (Aufnahme internationaler Handelsbräuche in Abs. 1, Einbeziehung von trusts in Abs. 2, 3, Aufnahme von Abs. 1 S. 3) und 3. Beitrittsübereinkommen (Abs. 5 eingefügt). Fassung ab 1.3.2002 durch Verordnung unter Eliminierung des Worts „ausschließlich“ vor „zuständig“ in Abs. 1 S. 1 und Einfügung des inhaltlich neuen Abs. 1 S. 2, sowie des neuen Abs. 2. Letzter S. in der EuGVÜ-Fassung Abs. 1 wurde neuer Abs. 3. Bisherige Abs. 2 und 3 wurden Abs. 4 und 5. Abs. 4 in der EuGVÜ-Fassung ist entfallen, bisheriger Abs. 5 im neuen Art. 21 aufgegangen. Die Texte von Art. 23 EuGVO/LugÜ aF: lauten also:

„(1) Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates [durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates] hat, vereinbart, dass ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates zuständig. Dieses Gericht oder die Gerichte dieses Mitgliedstaates [LugÜ:Staates] sind ausschließlich zuständig, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Eine solche Gerichtstandsvereinbarung muss geschlossen werden

- a) schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,
- b) in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind oder
- c) im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, den die Parteien kannten oder kennen mussten und den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig allgemein kennen und regelmäßig beachten.

(2) Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Vereinbarung ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.

(3) Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats [durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates] haben, so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

(4) Ist in schriftlich niedergelegten „trust“-Bedingungen bestimmt, dass über Klagen gegen einen Begründer, „trustee“ oder Begünstigten eines „trust“ ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder